

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Dezember

1965

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	87	1. theol. Prüfung im Spätjahr 1965	92
Kirchliches Gesetz:		2. theol. Prüfung im Spätjahr 1965	92
Durchführung der Militärseelsorge in der		Besoldung der Pfarrer (Änderung von	
Evangel. Landeskirche in Baden	88	Grundgehaltssätzen)	92
Bekanntmachungen:		Weihnachtszuwendung	92
Bedienung der Filialkirchengemeinde		Konfirmandenlisten	93
Wiesenbach	92	Errichtung eines Katechetischen Amtes	93
Änderung der Geschäftsordnung der		Kurpredigerdienst	93
Landessynode	92	Bezirksjugendpfarrer	93
		Einführungskurse in die evang.	
		Jugendarbeit	93

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Wilhelm Schlesinger in Adelsheim, z. Zt. noch in Eutingen, zum Dekan für den Kirchenbezirk Adelsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Otto Becker in Karlsruhe-Rüppurr (Evangel. Diakonissenanstalt) zum Pfarrer in Linkenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Dieter Goerke in Bammental zum Pfarrer in Lahr-Dinglingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Schlesinger in Eutingen zum Pfarrer in Adelsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Helmut Münk in Viernheim zum planmäßigen Religionslehrer an Höheren Schulen in Mannheim nach Aufnahme unter die Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Ernst Fäßler in Oberkirch zum Dienst in den v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Hansjürgen Rosewich in Hüffenhardt zum Pfarrer in Sulzfeld (Freiherrlich Göler von Ravensburg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Folkher Witter in Mönchweiler mit dem Dienst der Krankenhauseelsorge in der Evangel. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr.

Versetzt:

die Vikare Eschel Alpermann in Radolfzell als Vikar nach Singen a. H. (Lutherkirche), Jörg Büchelin in Waldshut als Vikar nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Kirche), Horst Helmut Eck in Mannheim (Paul-Gerhardt-Kirche) als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche), Giselher Löffler in Konstanz-Wollmatingen als Vikar nach Wyhlen (Versehung des Pfarrdienstes in Wyhlen und Mithilfe im Religionsunterricht am Gymnasium in Rheinfelden), Dieter Ptasek in Freiburg (Nordpfarre der Ludwigskirche) als Vikar nach Radolfzell, Wolfgang Putschky in Weingarten als Vikar nach Lörrach (Dekanat), Wolfgang Schwedes in Karlsruhe (Johanniskirche) als Vikar nach Neckargemünd, Wolfgang Stihler in Hockenheim als Vikar nach Bagen zur Verwaltung der Pfarrei, Ekehard Zitt in Lörrach (Dekanat) als Vikar nach Unteröwisheim zur Verwaltung der Pfarrei;

Vikarin Renate Nagel in Singen a. H. (Luther-

kirche) als Vikarin nach Freiburg (Nordpfarre der Ludwigskirche);

die Pfarrkandidaten Gerhard Becker als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Pauluskirche), Christoph Bornhäuser, bisher beurlaubt, als Vikar nach Heidelberg-Neuenheim (Johanniskirche), Georg Diesing als Vikar nach Karlsruhe (Johanniskirche), Manfred Dumont als Religionslehrer nach Wiesloch und nach Mannheim (Kurpfalz-Gymnasium), Dieter Faßnacht als Vikar nach Hockenheim, Rudolf Gräber als Religionslehrer nach Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium), Karl-Otto Herrmann als Vikar nach Waldshut, Hans Martin Leichle als Vikar nach Kehl (Dekanat), Horst Günter Rothe als Vikar nach Hinterzarten, Frieder Schmittthener als Vikar nach Freiburg (Christuskirche).

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Verwaltungsoberinspektor Friedrich Streib beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 12. 1965.

In den Ruhestand versetzt wegen Krankheit:

Pfarrer Hermann Höckh in Singen bei Pforzheim auf 1. 5. 1966;

Rechnungsrat Julius Bräumer beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 1. 1966, Finanzamtmann Hermann Finck beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 1. 1966.

Beendigt:

die Beauftragung des Pfarrers i. R. Ludwig Pfisterer in Huchenfeld mit der Weiterverwaltung der Pfarrei Huchenfeld (auf 1. 5. 1966).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rudolf Hofheinz, zuletzt in Neustadt/Schwarzw., am 6. 11. 1965, Pfarrer i. R.

Heinrich Schmittthener, zuletzt in Gaiberg, am 8. 10. 1965.

Diensterledigungen

Eutingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land
Pfarrhaus wird frei.

Huchenfeld, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt
Pfarrhaus wird frei.

Mönchweiler, Kirchenbezirk Hornberg
Pfarrhaus wird frei.

Oberkirch, Kirchenbezirk Kehl
Pfarrhaus wird frei.

Singen, Kirchenbezirk Durlach
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Hüffenhardt, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'sche Grund- und Patronatsherrschaft, 6951 Burg Guttenberg, Post Heinsheim a. N.; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 21. Dezember abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 29. Oktober 1965

In Vollzug des § 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Landsynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen oder Militärkirchengemeinden nach Maßgabe des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 und des Kirchengesetzes der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 sowie nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt.

I. Abschnitt

Der personale Seelsorgebereich

§ 2

(1) Der personale Seelsorgebereich ist der Bezirk, in dem der Militärpfarrer (als Standortpfarrer) an den Gliedern der Landeskirche Seelsorge ausübt, die der Militärseelsorge nach der in § 1 genannten Regelung zugewiesen sind. Der personale Seelsorgebereich kann sich auf einen oder mehrere Standorte und auf die Kirchspiele mehrerer Kirchengemeinden eines oder mehrerer Kirchenbezirke erstrecken.

(2) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind Glieder der Kirchengemeinde, in de-

ren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben.

§ 3

(1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich als Gemeinde der Militärseelsorge (§ 44 der Grundordnung).

(2) Die Ordnung des örtlichen Seelsorgebereichs richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes; soweit das Gesetz im Einzelfall keine ausdrückliche Regelung vorsieht, werden ergänzend die für die Pfarrgemeinde geltenden Bestimmungen der Grundordnung sinngemäß angewendet.

§ 4

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von personalen Seelsorgebereichen erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der vorher hierüber eine Vereinbarung mit dem Militärbischof trifft.

(2) Vor der Vereinbarung sind die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, sowie der zuständige Wehrbereichsdekan zu hören.

§ 5

(1) Zur Leitung des örtlichen Seelsorgebereichs in Gemeinschaft mit dem Militärpfarrer soll ein Mitarbeiterkreis von 4—8 Mitarbeitern gebildet werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Zahl der Mitarbeiter wird durch den Wehrbereichsdekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Militärpfarrer für die allgemeine Wahlperiode festgelegt.

(2) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Militärpfarrers aus Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, in der Regel aus Angehörigen des örtlichen Seelsorgebereichs, im Benehmen mit dem Wehrbereichsdekan vom Bezirkskirchenrat berufen. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für das Ältestenamt nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, d und e der Grundordnung erfüllen.

(3) Die Mitarbeiter sollen ihrer Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt und auf ihr Amt verpflichtet werden.

(4) Die Amtszeit entspricht der allgemeinen Wahlperiode in der Landeskirche. Scheidet innerhalb dieser ein Mitarbeiter aus, so ergänzt sich der Mitarbeiterkreis durch Zuwahl. Sinkt die Zahl der Mitarbeiter auf oder unter die Hälfte herab, so wird der Mitarbeiterkreis für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 2 neu bestellt.

§ 6

Den Mitarbeitern obliegt es, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militär-

seelsorge in der Truppe. Im übrigen gelten die §§ 22 Abs. 3 und 5 und 23 Abs. 1—4 der Grundordnung sinngemäß, soweit sie für die Aufgaben des Mitarbeiterkreises in Betracht kommen.

§ 7

(1) Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind nicht-öffentlich. Zu ihnen haben Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats, Mitglieder des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, der Prälat, der Wehrbereichsdekan und der Dekan des Kirchenbezirks sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Zutritt. Wenn Angelegenheiten der gesamten Kirchengemeinde besprochen werden, ist der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder sein Stellvertreter einzuladen; sie haben insoweit Sitz und Stimme.

(2) Zu Angelegenheiten, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen, ist vor der Entscheidung im Kirchengemeinderat der Mitarbeiterkreis des betroffenen örtlichen Seelsorgebereichs zu hören.

§ 8

(1) Der Militärpfarrer hat in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienst-sitz ist, Sitz und Stimme. § 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung.

(2) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte in mehreren Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer zu den Sitzungen der anderen Kirchengemeinderäte zuzuziehen; er hat dort beratende Stimme.

(3) Der Militärpfarrer ist ordentliches Mitglied der Bezirkssynode, in deren Bereich sein Dienstsitz ist.

(4) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich über mehrere Kirchenbezirke, so kann der Militärpfarrer an den weiteren Bezirkssynoden mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen.

§ 9

(1) Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit dem Wehrbereichsdekan, dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus dem Mitarbeiterkreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus den Gliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied und bei einer Seelenzahl von über 500 zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 der Grundordnung erfüllen, in den Kirchengemeinderat als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(2) Besteht ein Mitarbeiterkreis des örtlichen Seelsorgebereichs, so entsendet er aus seiner Mitte einen Mitarbeiter, der die Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 der Grundordnung erfüllt, in die Bezirkssynode mit beratender Stim-

me, soweit nicht schon ein Angehöriger des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Ältestenkreises in die Bezirkssynode gewählt worden ist.

§ 10

Ortspfarrer und Militärpfarrer sollen brüderlich und in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Kirchengemeinde zusammenwirken. Hierbei werden Ortspfarrer und Kirchengemeinderat in der Regel um die Beteiligung von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs an Veranstaltungen und Einrichtungen der Ortsgemeinde (wie z. B. Kirchen- und Posaunenchor, Kreisarbeit, Kindergottesdienst, Sammlung und Zurüstung von Mitarbeitern mit besonderen Dienstaufträgen in der Kirchengemeinde) besorgt sein. Ortspfarrer und Kirchengemeinderat sollen bei der Erfüllung der von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung oder ähnlichen Einrichtungen übernommenen Aufgaben mitwirken. Der Militärpfarrer soll an hierfür geeigneten Veranstaltungen der Ortsgemeinde teilnehmen.

§ 11

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind in der Regel für Amtshandlungen dem zuständigen Militärpfarrer zugewiesen. § 58 Abs. 2 und § 59 der Grundordnung finden Anwendung. Der Konfirmandenunterricht, die Konfirmation und die Christenlehre für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs obliegen in der Regel unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers dem nach § 58 Abs. 1 der Grundordnung zuständigen Gemeindepfarrer. Amtshandlungen bei Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs durch den Ortsgemeindepfarrer sind dem zuständigen Militärpfarramt mitzuteilen.

§ 12

Für die Eintragung von Amtshandlungen, die der Militärpfarrer vollzieht, gelten die landeskirchlichen Bestimmungen. Besondere Anordnungen des Militärbischofs über die Führung von Kirchenbüchern in der Militärseelsorge bleiben unberührt.

§ 13

(1) Gottesdienst und Amtshandlungen werden nach der landeskirchlichen Ordnung gehalten. Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt der Kirchengemeinderat für den sonntäglichen Hauptgottesdienst in der von der Gemeinde der Militärseelsorge mitbenutzten Kirche der Ortsgemeinde die Gottesdienstordnung.

(2) Der Militärpfarrer ist regelmäßig an der Abhaltung der Gottesdienste in der Kirchengemeinde zu beteiligen. Die nähere Regelung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Militärpfarramt und dem örtlichen Gemeindepfarramt vorbehalten. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, so wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekan und dem Wehrbereichsdekan festgelegt.

§ 14

Stehen im örtlichen Seelsorgebereich zur Durchführung der Militärseelsorge geeignete Räume nicht zur Verfügung, so hat die Kirchengemeinde nach den gegebenen Möglichkeiten ihre Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung richtet sich nach besonderer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Militärpfarramt sowie der Standortverwaltung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

II. Abschnitt

Die Militärkirchengemeinde

§ 15

(1) Militärkirchengemeinden sind selbständige landeskirchliche Personalgemeinden, deren Glieder einer örtlichen Kirchengemeinde nicht angehören.

(2) Militärkirchengemeinden sollen nur errichtet werden, wenn die seelsorgerlichen Aufgaben in einem personalen Seelsorgebereich nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

§ 16

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Militärkirchengemeinden erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Bei der Errichtung der Militärkirchengemeinde ist festzulegen, zu welchem Kirchenbezirk sie gehört.

§ 17

(1) Für die Militärkirchengemeinde ist ein Militärkirchengemeinderat nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes unter Anwendung von § 16 der Grundordnung zu bestellen.

(2) Dem Militärkirchengemeinderat kann die Verwaltung des den Zwecken der Militärkirchengemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Vermögens örtlicher Kirchengemeinden durch Satzung übertragen werden, die von den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Militärkirchengemeinderat zu beschließen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

§ 18

Auf die Militärkirchengemeinde finden im übrigen die Bestimmungen des Abschnitts I dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt

Dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers

§ 19

Die Freistellung eines Pfarrers für den Dienst in der Militärseelsorge erfolgt dadurch, daß der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats gegenüber dem Militärbischof sein Einverständnis zur probeweisen Einstellung des Pfarrers in den Militärseelsorgedienst erklärt. Die Freistellung setzt das Einverständnis des Pfarrers voraus.

§ 20

(1) Ein Pfarrer wird für die Erprobung als Militärpfarrer vom Evangelischen Oberkirchenrat beurlaubt.

(2) Mit Beginn der Beurlaubung zur Erprobung verliert der Pfarrer für die Zeit seiner Freistellung den Anspruch auf Dienstbezüge gegen die Landeskirche.

§ 21

(1) Wird ein Pfarrer für den Dienst in der Militärseelsorge in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit übernommen, so scheidet er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Amt in der Landeskirche aus. Er bleibt als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe des § 102 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Er bleibt an Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche gebunden und untersteht ihrer Disziplinargewalt.

§ 22

Übernimmt ein Pfarrer der Landeskirche als Militärpfarrer ein Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach welcher er als Gemeindepfarrer besoldet wurde, so wird ihm der jeweilige Unterschiedsbetrag bis zum Erreichen der höheren Besoldungsgruppe von der Landeskirche gewährt.

§ 23

(1) Der Militärpfarrer hat die Beendigung seines Bundesbeamtenverhältnisses 6 Monate zuvor dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Bei der Übertragung einer neuen Pfarrstelle in der Landeskirche ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihn vorübergehend bis zu seiner Berufung auf eine Pfarrstelle mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen.

(3) Kommt der aus dem Bundesbeamtenverhältnis ausgeschiedene Pfarrer der Aufforderung, den ihm übertragenen Dienst anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist ohne hinreichenden Grund nicht nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 24

(1) Für den Widerruf der Freistellung eines Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge ist der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zuständig. Der Widerruf ist dem Militärbischof gegenüber zu erklären; gleichzeitig ist dem Pfarrer unter Angabe des Widerrufsgrundes davon Mitteilung zu machen.

(2) Wird die Freistellung widerrufen, weil die weitere Verwendung des Militärpfarrers in der Militärseelsorge untunlich ist, und ist anzunehmen, daß die Gründe, die gegen eine weitere Verwendung als Militärpfarrer sprechen, auch eine gezielte Wirksamkeit in einer anderen Gemeinde

der Landeskirche zunächst nicht erwarten lassen, so kann der Landeskirchenrat in sinngemäßer Anwendung von § 75 des Pfarrerdienstgesetzes den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Ist zu erwarten, daß die zum Widerruf der Freistellung führenden Gründe auch eine ersprießliche Wirksamkeit des Pfarrers in einer anderen Gemeinde der Landeskirche ausschließen, so kann der Landeskirchenrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 86, 87 des Pfarrerdienstgesetzes den Pfarrer in den Ruhestand versetzen.

§ 25

Für die Rechtsstellung des Militärpfarrers, der in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, gilt mit dem Eintritt in den Ruhestand als Bundesbeamter § 90 des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß.

§ 26

(1) Im Dienst der Landeskirche stehende Pfarrer können mit ihrem Einverständnis nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Militärbischof im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Militärpfarrer im Nebenamt erhalten ihre Zuerüstung zu diesem Dienst auf Pfarrkonferenzen des Wehrbereichsdekans.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Von dem im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Wehrbereichsdekan wird erwartet, daß er jährlich mindestens einmal dem Landeskirchenrat über seine Erfahrungen in der Militärseelsorge berichtet.

(2) Der Wehrbereichsdekan nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen der Landessynode teil.

(3) Zu der jährlich mindestens einmal stattfindenden Konferenz des Wehrbereichsdekans mit den Militärpfarrern, die ihren Dienst im Bereich der Landeskirche ausüben, ist der zuständige Referent der Kirchenleitung einzuladen.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

Karlsruhe, den 29. Oktober 1965

Der Landesbischof
Heidland

Bekanntmachungen

OKR. 14. 10. 1965 **Bedienung der Filialkirchen-**
Az. 10/0 — 15583 **gemeinde Wiesenbach**

Die Filialkirchengemeinde Wiesenbach wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Bezirkskirchenrat Neckargemünd mit Wirkung vom 1. November 1965 vom Evangelischen Pfarramt Bammental losgelöst und dem Evangelischen Pfarramt Mauer zur Bedienung zugewiesen.

OKR. 23. 11. 1965 **Änderung der Geschäfts-**
Az. 14/41 — 17281 **ordnung der Landessynode**

Die Landessynode hat durch Beschluß vom 25. 10. 1965 die Geschäftsordnung der Landessynode vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 46) dahingehend geändert, daß in § 4 Abs. 4 Satz 1 die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt wird.

LB. 18. 10. 1965 **Erste theologische Prüfung**
Az. 20/01 — 16392 **im Spätjahr 1965**

Folgende 15 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1965 bestanden:

1. Brunner, Wolfgang, von Neustettin/Pommern,
2. Eberle, Gerhard, von Heidelberg,
3. Edelmann, Friedrich, von Ladenburg,
4. Gscheidlen, Fritz, von Heilbronn,
5. Heil, Hans-Joachim, von Mannheim,
6. Herold, Walter, von Mannheim,
7. Katz, Friedrich, von Freiburg/Br.,
8. Mohr, Hans-Peter, von Lörrach,
9. Plagge, Jochen, von Heidelberg,
10. Schell, Günter, von Karlsruhe,
11. Steinberg, Renate, von Bad Oeynhausen,
12. Wagner, Jürgen, von Pforzheim,
13. Weber, Elfriede, von Freiburg/Br.,
14. Wenzel, Christoph Friedrich, von Brieg/Schlesien,
15. Woll, Artur, von Neureut.

LB. 19. 11. 1965 **Zweite theologische Prüfung**
Az. 20/01 — 18280 **im Spätjahr 1965**

Nachstehende 10 Kandidaten, welche im Spätjahr 1965 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Pfarrkandidaten der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen worden:

1. Becker, Gerhard, von Heidelberg,
2. Diesing, Georg, von Gollub-Süd,
3. Dumont, Manfred, von Heidelberg,
4. Faßnacht, Dieter, von Freiburg/Br.,
5. Gräber, Rudolf, von Mainz,
6. Herrmann, Karl-Otto, von Heidelberg,
7. Leichle, Hans Martin, von Karlsruhe,
8. Rothe, Horst Günter, von Siegen,
9. Schmidt, Ludwig, von Heilbronn,
10. Schmitthener, Frieder, von Villingen.

Außerdem haben der Kandidat Dieter Erbacher von Karlsruhe und die Kandidatin Doris Erbacher von Langenfeld/Rhld. die zweite theologische Prüfung bestanden.

Der Pfarrkandidat Ludwig Schmidt wurde auf seinen Antrag beurlaubt.

OKR. 25. 11. 1965 **Besoldung der Pfarrer**
Az. 22/0 **(Änderung von Grundgehaltssätzen)**

Ausgelöst durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GesBl. Bad.-Württ. S. 105) wurden gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 8. Juli 1965 und Genehmigung der Landessynode vom 25. Oktober 1965 die Grundgehaltssätze in Besoldungsgruppe A 13a um monatlich 27 DM und diejenigen in Besoldungsgruppe A 14a um monatlich 53 DM rückwirkend ab 1. Januar 1965 angehoben. Die Tabelle im VBl. 1964 S. 39 oben wird dadurch geändert.

OKR. 25. 11. 1965 **Weihnachtszuwendung**
Az. 25/082

Gemäß § 54 Abs. 2 PfbG (VBl. 1963 S. 29) erhalten die Pfarrer eine Weihnachtszuwendung. Die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Nachstehend werden die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen (aus der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. 12. 1964, GesBl. Bad.-Württ. S. 455 in der Fassung vom 12. 10. 1965, GesBl. Bad.-Württ. S. 285, ferner aus den Tarifverträgen vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer entsprechenden Zuwendung an Angestellte, MinBlFin. 1965 S. 94) in der für die Landeskirche maßgebenden Fassung bekanntgegeben.

1. Eine Weihnachtszuwendung erhalten Pfarrer, Beamte, Empfänger von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag, ferner Angestellte.
2. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten
 - a) am 1. Dezember im kirchlichen Dienst stehen und
 - b) seit dem 1. Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben (Angestellte müssen diese sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Dienstverhältnis gestanden haben) und
 - c) mindestens bis 31. März des folgenden Jahres im öffentlichen Dienst verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.
3. Die Weihnachtszuwendung (Grundbetrag) beträgt ein Drittel der Dienst- oder Versorgungsbezüge — mit Ausnahme des Kinderzuschlags — für Dezember (bei Angestellten für September). Bei Gemeindepfarrern mit freier Dienstwohnung

gelten als Dienstbezüge das Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags, der beim Fehlen einer Dienstwohnung zustünde (vgl. Tabelle im VBl. 1964 S. 39, Tarifklasse Ib, Ortskl. S oder A).

4. Der Grundbetrag vermindert sich für Zeiten, für die der Berechtigte im Kalenderjahr keine Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhalten oder für die er keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge gehabt hat. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel.
5. Neben dem Grundbetrag wird für jedes Kind, für das dem Berechtigten für den Monat Dezember (für Angestellte für September) Kinderzuschlag aus der Landeskirchenkasse zusteht, ein Sonderbetrag von **20 DM** gewährt. Der Sonderbetrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.
6. Die Weihnachtswendung wird, auf 1 DM nach oben abgerundet, auf 1. Dezember ausbezahlt.

OKR. 19. 11. 1965 **Konfirmandenlisten**
Az. 32/2

Der Eintrag der Noten für Religion, Fleiß und Betragen in den Konfirmandenlisten kann entfallen. Sobald ein Neudruck der Formulare erfolgt, wird die Rubrik nicht mehr erscheinen.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 4. 11. 1965 **Errichtung eines**
Az. 33/3 **Katechetischen Amtes**

Beim Evang. Oberkirchenrat wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wieder ein „Katechetisches Amt“ errichtet.

OKR. 19. 11. 1965 **Kurpredigerdienst**
Az. 34/16 — 17177

Auch im Jahr 1966 können in den badischen Diasporaorten des Schwarzwalds und am Bodensee zur Entlastung der Pfarrämter für die Monate Juli bis September Kurprediger eingesetzt werden. **Meldungen sind bis zum 1. Februar 1966** über das Dekanat an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Die Landeskirche vergütet auf Anforderung pro Monat (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen) 250 DM einschließlich Reisekosten. Die Anforderung ist nach beendetem Kurpredigerdienst mit einem Bericht über Zahl und Art der Dienste beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

Außerdem vermittelt das Außenamt der EKD laut Schreiben vom 28. 10. 1965 kirchliche Dienste in Urlaubsorten im Ausland, vor allem in Österreich, aber auch in den Niederlanden, Belgien, Italien und Dänemark. Wie das Außenamt mitteilt, ist es bisher noch nicht möglich gewesen, den Dienst auf die großen Urlaubszentren, wie Mallorca, Spanien und die in den Tourismus einbezogenen Ostblockländer auszudehnen. Der Strom der deutschen Urlauber ins Ausland hält an. Die Statistik zeigt, daß etwa 40 v. H. der Urlauber ins Ausland reisen.

Die Erfahrungen haben außerdem erwiesen, wie gut die Kirche die Möglichkeit der Begegnung mit ihr sonst fernstehenden Menschen nützen kann. **Meldungen für einen Kurpredigerdienst im Ausland sind auf dem Dienstweg beim Evang. Oberkirchenrat bis spätestens 1. Januar 1966** einzureichen. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden, weil das Kirchliche Außenamt von diesem Zeitpunkt an mit der Einteilung der Dienste beginnen muß. In der Meldung muß die Zahl der den Pfarrer begleitenden Personen vermerkt werden. Das Kirchliche Außenamt nimmt unmittelbare Meldungen nicht an.

Vom Außenamt wird vergütet für einen 4-wöchigen Dienst:

in Österreich	300 DM zuzüglich 700 Schillinge vom Evang. Oberkirchenrat in Wien,
in Holland	350 DM,
in Italien	350 DM,
in Dänemark	350 DM.

Außerdem vergütet die Landeskirche pro Monat 350 DM. Die landeskirchliche Vergütung ist nach Beendigung des Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat unter Beifügung einer Doppelschrift des Berichtes an die EKD anzufordern. Sonderurlaub kann wegen der angespannten Personallage nicht bewilligt werden.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR. 25. 11. 1965 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 41/10

Zu Bezirksjugendpfarrern wurden ernannt:

- a) für den Kirchenbezirk **Adelsheim**:
Pfarrer **Friedrich Thomas** in Rosenberg;
- b) für den Kirchenbezirk **Boxberg**:
Pfarrer Hans Walter Blöchle in Schillingstadt;
- c) für den Kirchenbezirk **Karlsruhe-Stadt**:
Religionslehrer Pfarrer Karl-Heinz Ronecker in Karlsruhe.

OKR. 24. 11. 1965 **Einführungskurse in die**
Az. 41/171 — 17280 **evangelische Jugendarbeit**
 im Burckhardthaus
 Gelnhausen

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardthaus e. V.“ führt in Gelnhausen (Hessen)

vom 10. 1. — 19. 2. 1966 (6 Wochen) und
vom 11. 7. — 1. 8. 1966 (3 Wochen)

Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit.

Eingeladen sind dazu ehrenamtliche und nebenberufliche **Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit** (Berufstätige, Gemeindeschwestern, Kirchenmusikerinnen, Pfarramtssekretärinnen, Kindergärtnerinnen usw.; auch Verlobte oder Ehefrauen von kirchlichen Mitarbeitern, Diakonen, Sozialsekretären, Pfarrern und Kandidaten).

Die Kurse vermitteln Grundlagen für verschiedene Aufgaben in der Jugendarbeit, geben jedoch keine geschlossene Berufsausbildung. Sie bieten die Gelegenheit, theologische, psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu erarbeiten, und helfen, sie zu vertiefen und anzuwenden. Sie geben praktische Anregungen und führen ein in die Gestaltungsformen für verschiedene Altersstufen. Die Stellung des Mitarbeiters in der Gemeinde wird in die Erarbeitung einbezogen.

Die Kosten für den Teilnehmer betragen DM 170,— für den 6-Wochen-Kursus, DM 95,— für den 3-Wochen-Kursus. Der 14-tägige Sonderurlaub, der berufstätigen Jugendgruppenleitern gewährt wird, kann für die Kurse beantragt werden.

Anmeldungen sind für den **6-Wochen-Kursus** bis zum **15. Dezember 1965**, für den **3-Wochen-Kursus**

bis zum **15. Juni 1966** an das Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, zu richten. — Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.